

## **Umsetzung des Landesflächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) – Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“**

- Beschluss Planentwurf und Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt den Planentwurf entsprechend Anlage 1-3 und beauftragt auf dieser Grundlage die Verbandsverwaltung mit der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2022 gefasst. Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von dieser Aufstellung unterrichtet und das Ergebnis der Unterrichtung in der Verbandsversammlung am 02.12.2022 beraten worden. Das Scoping, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, erfolgte unter Beteiligung der Umweltfachbehörden des Regierungspräsidiums Freiburg und der Landratsämter im ersten Halbjahr 2023.

Mit dem Planentwurf wird der Verpflichtung entsprochen, wonach gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und entsprechend § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 1,8 % der Regions- bzw. Landesfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden sollen. Für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind demnach rund 4.550 ha festzulegen. Das Teilflächenziel ist über die Feststellung als Satzung bis spätestens 30. September 2025 zu erreichen. Dazu wurde das Landesplanungsgesetz (LplG) um § 13a Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik ergänzt, das als weiteren Termin die Auslegung bis zum 1. Januar 2024 vorgibt.

Zur Erreichung der Klimaneutralität hat die Landesregierung am 26. Oktober 2021 eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet, die am 13. Juni 2023 abgeschlossen wurde. In der Anlage 5 sind die Ergebnisse bzw. Maßnahmen der Task Force und deren Umsetzungsstand aufgelistet, die in Teilen wesentliche Grundlagen zur Planaufstellung der Regionalplanung beinhalten. Mit dem Start der Regionalen Planungsoffensive am 17. März 2022 zwischen dem Land und den Regionalverbänden wurde u. a. angestrebt, zum 4. Quartal 2022 einen stabilen Planungskorridor für das Planaufstellungsverfahren zu schaffen. Zur Schaffung von verlässlichen „Planungsleitplanken“ wurden Beiträge und Angebote zu den Themen Artenschutz, Landwirtschaft, Luftverkehr, Denkmalpflege und Bürgerbeteiligung vorgelegt. Die nach § 12 Abs. 4 LplG vorgegebene Abstimmung mit den Nachbarregionen konnte bereits mit der gemeinsamen Entwicklung von Planhinweiskarten, Planungskriterien sowie dem bilateralen Austausch über einzelne Gebiete und Teilräume durchgeführt bzw. gewährleistet werden und soll im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgeschlossen werden. Die Änderungen wesentlicher Planungsgrundlagen in der Planaufstellungsphase zum zweiten Halbjahr 2023 (Ergänzung Fachbeitrag Artenschutz, Überarbeitung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) führten zu einem Mehraufwand bei der Prüfung und der Abstimmung zwischen allen Beteiligten auf Ebene der Regionalplanung. In regional unterschiedlicher Betroffenheit wurde eine Überarbeitung der Planentwürfe erforderlich, die eigentlich hätte vermieden werden sollen. Planrelevante Aspekte, wie luftverkehrsbezogene Belange, daraus insbesondere militärische Belange, können erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bewertet werden. Gegenüber Regionen wie Heilbronn-Franken oder Donau-Iller sind diese in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg deutlich weniger konfliktträchtig.

Auf die räumlichen Voraussetzungen und Herausforderungen der Windenergienutzung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde ausführlich in den bisherigen Beratungen eingegangen. Eine Differenzierung der Gebietskulisse nach der Eignung (Windhöufigkeit nach Windatlas BW), der räumlichen Verteilung und sonstigen planungs- und umsetzungsrelevanten Kriterien zeigt die kartografische und tabellarische Übersicht in Anlage 4.

Der Planentwurf wird die seit November 2017 rechtsverbindlichen Festlegungen des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ ablösen und sieht nun Bereiche für Festlegungen im Umfang von rund 5.352 ha im Regionalplan vor. Den Bereichen liegen die Planungskriterien (Anhang 1 zum Umweltbericht) zur Festlegung des Planziels auf der Regionalplanebene zugrunde. Mit dem Erreichen des Teilflächenziels für die Windkraft

werden die Voraussetzungen zum Eintritt der Rechtswirkungen nach § 249 BauGB geschaffen. Daneben werden Darstellungen rechtsverbindlicher Flächennutzungspläne ergänzend in den Regionalplan übernommen und festgelegt. Voraussetzung hierzu ist der belegte Vorrang für die Windenergienutzung aufgrund der bestehenden Nutzung, genehmigter oder konkret betriebener Planungen oder Ausschreibungen. Im Einzelfall wurden Gebiete, die im Rahmen der SUP geprüft wurden, mit der Abgrenzung der Positivausweisung des Flächennutzungsplans übernommen. Nicht übernommen sind Darstellungen, für die derzeit keine Umsetzungsperspektive besteht, der vorgegebene Eignungswert zur Windhöflichkeit nicht erreicht ist oder das Planerfordernis, hauptsächlich aus Gründen des Artenschutzes oder der Betroffenheit von Natura 2000-Belangen, nicht im zeitlich vorgegebenen Rahmen für die Teilplanfortschreibung abschließend geprüft und letztabgewogen festgestellt werden kann. Für die Gesamtgemarkung der Stadt Dornhan wurden die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans aus dem Jahr 2021 insgesamt und ausschließlich in den Regionalplan übernommen, da insbesondere zum Artenschutz aktuelle und damit abwägungsrelevante Planungsgrundlagen und Empfehlungen vorliegen. Mit der Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan wird dem Gegenstromprinzip, hier zur Berücksichtigung der örtlichen Belange, Rechnung getragen. In den informellen Gesprächen mit den Städten und Gemeinden über die Suchraumkulisse wurde die Darstellung der in der Bauleitplanung kommunal entwickelten Flächen betont und eingefordert. Insgesamt sichert der Regionalplan mit der Teilfortschreibung rund 5.983 ha für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, was einem Anteil an der Regionsfläche von 2,3 % entspricht.

Am 27.10.2023 hat der Planungsausschuss den an die Verbandsversammlung gerichteten Empfehlungsbeschluss mehrheitlich gefasst, die vorliegenden Planunterlagen zu beschließen und die Verbandsverwaltung mit der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu beauftragen.

Die Feststellung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bei der Beschlussfassung der Satzung. Dieser schließt sich das Anzeigeverfahren nach § 13a LplG an. Sofern nach Ablauf einer 3-monatigen Frist keine rechtlichen Einwendungen erfolgen, tritt der Plan mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21. November 2023

Marcel Herzberg  
Verbandsdirektor

**Auf CD angefügt:**

**Anlage 1:** Plansätze mit Begründungen

**Anlage 2:** Raumnutzungskarte

**Anlage 3:** Umweltbericht mit Anhängen 1 und 2

**Anlage 4:** Tabellarische Gebietsübersicht und Übersichtskarte

**Anlage 5:** Gesamtliste der Task-Force Maßnahmen

Kopie